



Eingegangen am:

- 4. Sep. 2015

Kantonskanzlei

**Postulat im Zusammenhang mit dem Rückzug der Teilrevision Baugesetz durch den Regierungsrat**

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Im Sinn von Art. 70 der Geschäftsordnung des Kantonsrates reicht die parlamentarische Kommission zur Teilrevision des Baugesetzes folgendes Postulat ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit einer neuen Vorlage für die Teilrevision des Baugesetzes folgende Fragen/Themen zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen:

Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzonen

Seit der ersten Lesung wurde eine breite öffentliche Diskussion geführt über die vom Regierungsrat vorgeschlagene und vom Kantonsrat in erster Lesung beschlossene Abschaffung der kommunalen Ortsbildschutzzonen mit Einführung einer Beratungspflicht in der Kernzone. Dabei wurden auch andere Modelle der Beratung und des Beratungsgremiums erörtert. Der Regierungsrat ist gebeten, in der neuerlichen Vorlage die Beratung und das Abstimmungsergebnis des Kantonsrates (51:8) in der ersten Lesung zu berücksichtigen. Zusätzlich soll sorgfältig geprüft werden:

1. Name des Beratungsgremiums (z.B. „Gestaltungsbeirat“).
2. Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Beratungsgremiums.
3. Verbindlichkeit des Beratungsergebnisses.
4. Leitfaden zur Unterstützung des Beratungsgremiums gemäss erläuterndem Bericht des Regierungsrates zur ersten Lesung soll dem Kantonsrat bei der neuerlichen ersten Lesung vorliegen. Nach Aussagen von RR Marianne Koller-Bohl an der letzten Sitzung der PK soll dieser Leitfaden vor allem in einer Niederschrift der bisherigen Praxis des kantonalen Denkmalpflegers bestehen. Eine solche Niederschrift ist im Sinn eines Qualitätsmanagements und der Transparenz ohnehin von Nutzen.
5. Örtliche Anwendung der Beratungspflicht (Kernzone ist eine Nutzungszone).
6. Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der Abschaffung.

Harmonisierung der Bauvorschriften

In der ersten Lesung wurde beschlossen, eine Harmonisierung der Bauvorschriften wie Regelung der Grenzabstände oder Nutzungsziffern durch die Bauverordnung zu erreichen. Um die Auswirkungen dieser von der PK nach wie vor begrüsssten Änderung für jede Gemeinde zu überprüfen, ist der Regierungsrat gebeten, den Entwurf der Bauverordnung bereits für die neuerliche erste Lesung vorzulegen.

Verhältnis von Sondernutzungsplänen zur Zonenordnung

Die PK hat in der ersten Lesung ihren Antrag zu Art. 41 zurückgezogen. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Sinn der Beratung in der ersten Lesung die Möglichkeit zu prüfen, bei Sondernutzungsplänen unter bestimmten Voraussetzungen einen Bonus für die Ausnützung oder die Überschreitung der Geschosshöhe um ein Geschoss im Gesetz zu belassen. Dabei sind die Voraussetzungen dafür kritisch zu prüfen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Für die parlamentarische Kommission

Norbert Näf, Präsident